

# RS OGH 2003/11/26 3Ob70/03w, 3Ob95/11h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2003

## Norm

ABGB §364b

## Rechtssatz

Voraussetzung für einen verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch nach§ 364b ABGB ist nicht, dass der Schaden am Gebäude selbst entstanden ist. Die Ersatzpflicht besteht auch für Vermögensschäden des Nachbarn, die als direkte Folge einer Zustandsveränderung am Nachbargebäude eintreten.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 70/03w

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 70/03w

Veröff: SZ 2003/154

- 3 Ob 95/11h

Entscheidungstext OGH 24.08.2011 3 Ob 95/11h

Auch; nur: Voraussetzung für einen verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch nach § 364b ABGB ist nicht, dass der Schaden am Gebäude selbst entstanden ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118359

## Im RIS seit

26.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>